



Rückerstattung bei Elektro- Dienst-/Firmenfahrzeugen

SENEC.Wallbox pro

Gültig für:	SENEC.Wallbox, SENECE.Wallbox pro
Gültig in:	Deutschland
Dokumentenversion:	1.0
Veröffentlichungsdatum:	18.01.2021
Dokumentennummer:	TD150-065.10

SENEC

Ein Unternehmen der EnBW

Einführung

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer ein Elektro-Firmenfahrzeug („Dienstwagen“) auch zur privaten Nutzung überlassen. Lädt der Arbeitnehmer das Firmenfahrzeug, das auch privat genutzt werden darf, regelmäßig bei sich zu Hause auf, entstehen Kosten, die durch den Arbeitgeber steuer- und beitragsfrei erstattet werden können (vgl. *BMF, Schreiben v. 29. September 2020, IV C 5 - S 2334/19/10009 :004*).

Erstattet der Arbeitgeber die Kosten für das Laden des Elektro-Firmenfahrzeuges nicht, mindern die anfallenden Ladekosten den zu versteuernden geldwerten Vorteil. Selbstständige dürfen diese Regelung ebenfalls in Anspruch nehmen.

Zur Vereinfachung dürfen die Kosten auf der Grundlage eines monatlichen, pauschalen Auslagenersatzes erstattet werden, der vom Fahrzeugtyp und etwaiger Lademöglichkeiten durch den Arbeitgeber abhängig ist. In aller Regel ist dieser **pauschale Auslagenersatz** die **unkompliziertere und kostengünstigere Möglichkeit**.

Alternativ können auch **die tatsächlichen Stromkosten** geltend gemacht werden. Diese müssen dann jedoch nachgewiesen werden, z.B. durch eine **zusätzliche geeichte Messeinrichtung** („Stromzähler“ bzw. Energiezähler mit MID-Konformitätskennzeichen).

HINWEIS

Alle Angaben ohne Gewähr

Dieses Dokument ersetzt keine steuerrechtliche Beratung und ist daher ohne Gewähr. Bitte kontaktieren Sie im Zweifel die Personalabteilung Ihres Unternehmens oder das zuständige Finanzamt.

Pauschaler Auslagenersatz

Es dürfen folgende Pauschalbeträge für die Erstattung von Ladekosten für Elektro-Firmenfahrzeugen angesetzt werden:

Monatliche Pauschalen, gültig 01.01.2021 – 31.12.2030:

(gemäß BMF, Schreiben v. 29. September 2020, IV C 5 - S 2334/19/10009 :004)

Fahrzeugtyp	<u>mit</u> Lademöglichkeit beim Arbeitgeber	<u>ohne</u> Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
Elektrofahrzeug	30,00 Euro	70,00 Euro
Hybridelektrofahrzeug	15,00 Euro	35,00 Euro

Eine „Lademöglichkeit beim Arbeitgeber“ ist:

- ein ortsfester, betrieblicher Stromanschluss bzw. eine **betriebliche Ladeeinrichtung**, die zum unentgeltlichen oder verbilligten Aufladen des Dienstwagens geeignet sind sowie
- eine unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung **gestellte Stromtankkarte** zum Aufladen des Firmenfahrzeugs an einer öffentlichen Ladestation.

Zusätzliche geeichte Messeinrichtung

Statt den Pauschalbeträgen dürfen auch die tatsächlichen Kosten ersetzt werden. Hierfür müssen regelmäßig die tatsächlichen durch die Ladevorgänge verursachten Stromkosten, beispielsweise durch eine geeichte Messeinrichtung (MID-konformer Zähler), nachgewiesen werden. Hierbei ist die **Allgemeine Fachinformation der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME)** zur „Rückerstattung des monatlichen Aufwandes für das Laden an der heimischen Ladeeinrichtung gegenüber dem Arbeitgeber“ (verfügbar unter <http://www.agme.de>) zu berücksichtigen.

Die SENEK.Wallbox (pro) beinhaltet keine „geeichte Messeinrichtung“. Die Werte aus mein-senec.de oder der SENEK.App dürfen daher nicht zur (jährlichen) Abrechnung der Ladekosten herangezogen werden. Diese können lediglich zur Ermittlung der (monatlichen) Abschläge genutzt werden.

Soll der Energieverbrauch der SENEK.Wallbox oder SENEK.Wallbox pro für Abrechnungszwecke erfasst werden, muss eine zusätzliche geeichte Messeinrichtung in die Zuleitung der Wallbox installiert werden. Es ist zu beachten, dass die Messeinrichtung durch Fachpersonal installiert und nach Ablauf der Eichfrist (derzeit acht Jahre) ersetzt werden muss. Der fristgerechte Austausch vor Ablauf der Eichfrist liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Eine Einbindung der Messeinrichtung in mein-senec.de oder die SENEK.App ist nicht möglich.

Gemäß der Fachinformation der AGME sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Zähler muss durch den Kunden binnen 6 Wochen nach der Installation bei der zuständigen Eichbehörde angezeigt werden. Dies ist über das Internet möglich:
https://www.eichamt.de/extranet/?rq_AppGuid=702996C6C6DE383A7ED74AA1DC382D5CA9E73198&rq_TargetPageGuid=AD41FE28A8C8DDBE7B9B32A821AFB5F2C3D9714C&rq_MenuGuid=BD139C515B35AF7483061EEC2525594EB3E03443&rq_TemplateKey=7374616765&rq_Lang=de#{1}
 - Geräteart „Elektrizitätszähler – Wechselstrom“ auswählen
 - Haken bei „Ich verwende weitere Messgeräte der o. g. Messgeräteart und halte eine aktuelle Liste mit Angaben zu Hersteller, Typbezeichnung und Jahr der Kennzeichnung zu jedem Messgerät vor“ setzen.
 - Kontaktdaten ausfüllen
- Der Wert der übertragenen elektrischen Energie ist ausschließlich anhand der Messwerte des eichrechtskonformen Messgerätes zu ermitteln, welches ausschließlich die an diesen Abnehmer (d.h. Wallbox) übertragene elektrische Energie erfasst.
- Der Bezug der elektrischen Energie zur Ladung von Elektromobilen darf ausschließlich durch einen einzigen und nicht mehrere Vertragspartner erfolgen. Es darf kein Tarifwechsel zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ablesungen, hier Wechsel des Preises pro Kilowattstunde (kWh), erfolgen.
- Eine monatliche Abschlagszahlung durch den Arbeitgeber ist möglich. Dabei ist es nicht erforderlich, dass zur Ermittlung der Abschlagshöhe Werte aus eichrechtskonformen Messgeräten verwendet werden. Für die Endabrechnung ist dann die Differenz aus zu entrichtendem Entgelt und bereits gezahlten Abschlägen zu bilden.

Die Messeinrichtung muss den folgenden Anforderungen genügen:

Anforderung	Beschreibung
Bauform	Kann durch den Kunden bzw. Elektroinstallateur festgelegt werden (z.B. Hutschiene, 3P- oder eHZ-Stecktechnik). Elektromechanische Zähler sind unzulässig.
Spannung	In Abhängigkeit des Netzanschlusses, i.d.R.: 3x230V/400V oder 1x230V
Strom	Der Zähler muss für die zulässige Dauerstrombelastung (Absicherung) der Wallbox geeignet sein. Der Nennstrom ist mit 5A vorgegeben. So sind z.B. Zähler mit der Angabe „0,25-5(40)A“ geeignet.
Frequenz	Der Zähler ist gemäß der Nennfrequenz des Netzes (50Hz) zu wählen.
Eichrechtliche Zulassung	Der Zähler muss eichrechtlich zugelassen und in Verkehr gebracht worden (gemäß 2014/32/EU, „MID“) sein und die Eichfrist (8 Jahre ab Inverkehrbringung) darf nicht abgelaufen sein. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler zu erneuern. Beispielhafte Markierung der eichrechtlichen („MID“) Zulassung: CE M 06 0102
Phasenzulassung	Je nach Anschlussart muss der Zähler für Vierleiteranschluss oder Zweileiteranschluss zugelassen sein.
Energierichtung	Ein Energiezähler mit einer Energierichtung ist ausreichend, da die Wallbox nur zum Laden von Elektrofahrzeugen genutzt wird.
Tarifregister	Es gibt keine Anforderung an die Anzahl der Tarifregister. Sowohl Ein- als auch Zweitarifzähler können verwendet werden. Ein Zweitarifzähler ermöglicht die Umschaltung zwischen privatem und dienstlichem Laden mittels Wahlschalter.
Displayanzeige	Das Zählwerk muss mindestens 7 Stellen, davon mindestens eine Nachkommastelle, aufweisen.
Genauigkeitsklasse	Es wird mindestens Genauigkeitsklasse A gefordert.
Temperaturbereich	Im Innenbereich ist ein für den Temperaturbereich -25°C - +55°C geeigneter Zähler vorzusehen. Im Außenbereich ist ein Zähler für den Temperaturbereich von -25°C bis +70°C zu verwenden.

Beispiele für eine entsprechende Messeinrichtung (ohne Gewähr):

- ABB B23-112-100 (SENEC-Produktnummer: 3-0245)
- ABB B24-112-100 (SENEC-Produktnummer: 3-0246)